



Sachstand

Schadenskompensation durch pauschale Entschädigungen

Schadenskompensation durch pauschale Entschädigungen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 025/19
Abschluss der Arbeit: 18. Februar 2019
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deutsches Recht	4
2.1.	Grundsatz	4
2.2.	Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB	4
3.	EU-Recht	5
3.1.	Fluggastrechteverordnung	5
3.2.	Fahrgastrechteverordnung bei Bahnfahrten	6
3.3.	Busgastrechteverordnung	6
3.4.	Schiffsfahrgastrechteverordnung	7

1. Einleitung

Erfragt wird, welche im Inland Geltung beanspruchende rechtliche Regelungen pauschale Entschädigungsansprüche vorsehen. Dabei kommen sowohl nationale als auch europarechtliche Regelungen in Betracht.

2. Deutsches Recht

2.1. Grundsatz

Das deutsche Schadensersatzrecht ist grundsätzlich so ausgestaltet, dass Nachteile, die der Geschädigte infolge eines schädigenden Ereignisses erlitten hat, in der Höhe auszugleichen sind, in der sie tatsächlich entstanden sind („Ausgleichsfunktion“ bzw. „Prinzip der Totalreparation“).¹ Pauschale Ausgleichsansprüche sind der deutschen Zivilrechtsordnung demgemäß grundsätzlich fremd, weil sie in der Regel nicht einen tatsächlichen Schaden ausgleichen sollen. Eine konkrete Schadenskompensation wird mit den pauschalen Ansprüchen grundsätzlich nicht verfolgt, vielmehr haben sie häufig einen Strafcharakter (sog. Strafschadensersatz)² oder dienen der Kompensation von Unannehmlichkeiten, nicht aber eines materiellen Schadens.³ Tatsächlich entstandene materielle Schäden sind in aller Regel über das allgemeine Schadensersatzrecht zu ersetzen.

2.2. Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB⁴

Eine Regelung zur Geltendmachung einer Entschädigungspauschale enthält jedoch § 288 Abs. 5 BGB. Dieser gibt dem Geldgläubiger im Verzugsfall einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro von einem unternehmerischen Schuldner. Die Kostenpauschale ist allerdings auf einen Schadensersatzanspruch für Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen. Damit deckt die Pauschale insbesondere die Kosten eigener Mühewaltung sowie Bearbeitungskosten der verzugsbegründenden Mahnung ab. Es soll also der Schaden, der sich durch kostenträchtige Rechtsverfolgung ergibt, ausgeglichen werden.⁵ Die Regelung hat insofern den Charakter einer Sanktion (sog. Strafschadensersatz).⁶

1 Schulze, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Auflage 2019, Vor. 249 ff., Rn. 2, 10.

2 So etwa bei der Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB, vgl. Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 288, Rn. 30.

3 So etwa im Rahmen der europarechtlichen Fluggastrechteverordnung, vgl. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 23. 10. 2012 – C-581/10, C-629/10, EuZW 2012, 906.

4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts vom 31.1.2019 (BGBl. I S. 54).

5 Lorenz, in: BeckOK BGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck, 48. Edition, Stand: 01.08.2018, § 288, Rn. 12.

6 Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 288, Rn. 35.

3. EU-Recht

In verschiedenen europäischen Verordnungen insbesondere zum Reiserecht sind hingegen pauschale Ausgleichsansprüche vorgesehen. Diese Verordnungen gelten dabei gem. Art. 288 UA 2 AEUV verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es einer weiteren Umsetzung bedarf.

3.1. Fluggastrechteverordnung

Die VO (EG) 261/2004 (Fluggastrechteverordnung)⁷ gewährt den Fluggästen gesetzliche Ansprüche als Mindestrechte. Wird das Reiseziel gar nicht erreicht (wegen nicht Beförderung oder Annullierung), besteht grundsätzlich ein pauschaler Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 7 der Fluggastrechteverordnung), es sei denn dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände gem. Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung zurückzuführen ist. Der EuGH entschied zudem in seinem Urteil vom 19.11.2009, dass Fluggästen auch bei einer großen Verspätung Ausgleichszahlungen, neben den Unterstützungsleistungen aus Art. 6 der Fluggastrechteverordnung zustehen, sofern sie einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden.⁸ Im Fall einer Ankunftsverspätung sei von einer vergleichbaren Unannehmlichkeit zu einer Annullierung auszugehen.⁹ Die Höhe der Ausgleichsleistungen hängt von der Entfernung ab und kann gem. Art. 7 der Verordnung bis zu 600 Euro pro Passagier betragen.

Eine pauschale Entschädigung für einen tatsächlichen Schaden des Passagiers ist darin allerdings nicht zu sehen. Der EuGH hat wiederholt betont, dass die Ausgleichsleistung wegen einer Verspätung eine pauschale Kompensation für den Zeitverlust ist. Ein Zeitverlust sei aber kein infolge der Verspätung entstandener materieller und individueller Schaden, sondern stelle – „wie andere Begleiterscheinungen der Fälle von Nichtbeförderung, Flugannullierung oder großer Verspätung, zu denen etwa ein Mangel an Komfort oder der Umstand gehört, vorübergehend nicht über normalerweise verfügbare Kommunikationsmittel zu verfügen – eine Unannehmlichkeit dar.“¹⁰ Der Anspruch gem. Art. 7 i. V. m. Art. 4 und 5 der Verordnung wird deshalb in der deutschen Übersetzung nicht als ein „Schadensersatz“, sondern (bewusst) als eine „Ausgleichsleistung“ bezeichnet.¹¹

7 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. Nr. L 46 S. 1).

8 Hopperdietzel, in: BeckOK Fluggastrechte-Verordnung, Schmid, 9. Edition, Stand: 01.01.2019, Art. 6, Rn. 26a f.

9 EuGH, Urteil vom 19. 11. 2009 - C-402/07, C-432/07, 39 f., 48-55.

10 EuGH (Große Kammer), Urteil vom 23. 10. 2012 – C-581/10, C-629/10, EuZW 2012, 909.

11 Maruhn, in: BeckOK Fluggastrechte-Verordnung, Schmid, 9. Edition, Stand: 01.01.2019, Art. 7, Rn. 5.

3.2. Fahrgastrechteverordnung bei Bahnfahrten

Art. 15 ff. der Fahrgastrechteverordnung (Fahrgastrechte-VO)¹² enthalten Vorschriften über Fahrgastrechte bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen und Zugausfällen. Besonders wichtig ist Art. 17 Fahrgastrechte-VO, der eine gestaffelte pauschalierte Fahrpreischädigung bei Verspätung vorsieht. Die Vorschrift greift auch dann ein, wenn der Fahrgast die Fahrt durchgeführt hat. Die Entschädigung beträgt 25% des Fahrpreises ab einer Verspätung von 60 Minuten und 50% ab 120 Minuten. Die Fahrpreischädigung erfolgt verschuldensunabhängig, also auch dann, wenn das Eisenbahnunternehmen alles ihm Zumutbare unternommen hat, um Betriebsstörungen zu verhindern.¹³ Ansonsten sind Schadensersatzansprüche bei Zugausfall und Verspätung auch bei Verschulden des Eisenbahnunternehmens ausgeschlossen, wie sich aus der nationalen Regelung des Art. 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung¹⁴ ergibt.¹⁵

3.3. Busgastrechteverordnung

Seit dem 1.3.2013 gilt die VO (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr.¹⁶ Die in der Verordnung enthaltenen pauschalierten Entschädigungsregeln gem. Art. 19 gelten dabei entsprechend Art. 2 Abs. 1-3 nur für den Bus-Fernverkehr mit einer Wegstrecke ab 250 km und Gelegenheitsverkehrsdiensten. Danach hat der Kunde bei Annullierung und Verspätung ab 120 Minuten ein Wahlrecht zwischen einer Alternativbeförderung und einer Erstattung des Fahrpreises. Der Beförderer muss aber zusätzlich zu der Fahrpreiserstattung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrpreises leisten, wenn er eine Alternativbeförderung nicht anbieten kann, Art. 19 Abs. 2 der Busgastrechteverordnung.¹⁷ Andere in der Verordnung geregelte Entschädigungsansprüche, wie beispielsweise in Art. 7 oder 17 sind nicht als pauschale Entschädigung sondern als Schadensersatzpflicht entsprechend dem individuellen Schadenseintritt ausgestaltet.

-
- 12 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. Nr. L 315 S. 14).
- 13 Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 7-8.
- 14 Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der VO über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254).
- 15 Tonner: Aktuelle Entwicklungen im Flug- und Fahrgastrecht, VuR 2010, S. 213.
- 16 Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. Nr. L 55 S. 1).
- 17 Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 62.

3.4. Schiffsfahrgastrechteverordnung

Für Schiffsreisen auf See oder Binnengewässern gilt seit dem 18.12.2012 die VO (EU) Nr. 1177/2010 (Schiffsfahrgastrechteverordnung)¹⁸. Ihr Anwendungsbereich ist gem. Art. 2 Schiffsfahrgastrechteverordnung eröffnet, wenn der Einschiffungshafen im Unionsgebiet liegt, oder wenn bei einem Beförderer aus der Union lediglich der Ausschiffungshafen in der Union liegt. Neben den Verpflichtungen die Passagiere über eine Verspätung oder eine Annullierung zu informieren (Art. 16 Schiffsfahrgastrechteverordnung) und falls erforderlich Speisen und Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten (Art. 17 Schiffsfahrgastrechteverordnung), hat der Passagier einer Fährfahrt bei einer Annullierung oder einer erwarteten Verspätung von 90 Minuten ein Wahlrecht zwischen einer Alternativbeförderung und der vollständigen Erstattung des Fahrpreises (Art. 18 Schiffsfahrgastrechteverordnung).¹⁹

Ein pauschalierter Fahrpreinsnachlass von 25 bis 50% des gezahlten Fahrpreises ist nach Art. 19 Schiffsfahrgastrechteverordnung bei einer Ankunftsverspätung zu zahlen, es sei denn die Verspätung beruht auf die Sicherheit beeinträchtigenden Wetterbedingungen oder außergewöhnlichen nicht zumutbar vermeidbaren Umständen, Art. 20 Schiffsfahrgastrechteverordnung. Die Höhe der pauschalen Fahrpreiserstattung setzt sich aus der planmäßigen Fahrdauer und der Länge der Verspätung zusammen.²⁰

Daneben kann auch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See zu den Fahrgastrechten gezählt werden. Diese beinhaltet jedoch keine pauschalen Entschädigungen, sondern reguliert individuelle Ansprüche nach einem konkreten Schadenseinschlag.²¹

* * *

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. Nr. L 334 S. 1).

¹⁹ Karsten: Das Weißbuch zur Verkehrspolitik und die Konsolidierung des EU-Passagierrechts, VuR 2011, 215, Rn 218; Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 53.

²⁰ Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 54.

²¹ Tonner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, nach § 651m: Personen-Beförderungsvertrag, Rn. 58.